

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Juli 2022

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Impressum

[6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Vermittlung von Maskengeschäften keine Bestechlichkeit bzw. Bestechung

Karlsruhe. Das Merkmal „bei der Wahrnehmung seines Mandats“ des § 108e Abs. 1 und 2 StGB ist so zu verstehen, dass die Mandatstätigkeit als solche, nicht jedoch jede Tätigkeit anlässlich oder im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat oder jede durch das Mandat ermöglichte Handlung dem Anwendungsbereich der Norm unterfiele (BGH, Beschluss vom 05.07.2022, Az.: StB 7-9/22).

Mit dem Beschluss entschied der BGH über die gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft eines Beschuldigten und unterschiedliche Vermögensarreste durch das OLG München gerichteten weiteren Beschwerden der Generalstaatsanwaltschaft.

Die Beschuldigten hatten nach dem der Prüfung des BGH zugrunde gelegten Sachverhalt als Abgeordnete des Bundestags sowie des Bayerischen Landtags an der Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von Schutzausrüstung zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie durch die öffentliche Hand mitgewirkt. So stellte einer der Beschuldigten Kontakt zu Entscheidungsträgern in Ministerien her und setzte sich auch im Übrigen bei der Anbahnung und Abwicklung der in der Folge geschlossenen Verträge für das Unternehmen der Mitbeschuldigten Privatpersonen ein. Ähnlich vermittelte auch ein anderer Beschuldigter Kaufverträge, wobei er als Landtagsabgeordneter auftrat. Beide erhielten eine Vergütung für die jeweiligen Vermittlungstätigkeiten.

Nach der Prüfung des BGH begründeten diese Tätigkeiten keinen Tatverdacht nach § 108e Abs. 1 oder Abs. 2 StGB. Das Tatbestandsmerkmal „bei der Wahrnehmung seines Mandates“ erfasse lediglich das Wirken im Parlament, das heißt Tätigkeiten im Plenum, in Ausschüssen oder sonstigen (Unter-)Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Abgeordneten besetzten Kommissionen. Hingegen sei eine Tätigkeit nicht allein

deshalb erfasst, weil sie anlässlich oder im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat erfolge oder durch dieses ermöglicht werde.

Seine Entscheidung stützt der Senat auf die anerkannten Auslegungsmethoden. So spreche der Wortlaut unter Bezugnahme auf den historisch gewachsenen Mandatsbegriff für eine Beschränkung auf parlamentarische Tätigkeiten der Abgeordneten. Auch unter systematischen Gesichtspunkten führe insbesondere ein Vergleich mit dem – weiter gefassten – Tatbestand des Art. 2 § 2 IntBestG, der bei der Neuregelung des § 108e StGB im Jahr 2014 nicht übernommen worden sei, zu einem engen Verständnis des Anwendungsbereichs der Norm. Des Weiteren spreche auch der aus den Gesetzgebungsmaterialien erkennbare gesetzgeberische Wille gegen eine weitere – funktionale – Auslegung des Tatbestandsmerkmals. Zuletzt liefe auch der Sinn und Zweck des Tatbestands einer weiteren Auslegung zuwider. Die Norm ziele auf den Schutz des öffentlichen Interesses an der Integrität parlamentarischer Prozesse, der Unabhängigkeit der Mandatsausübung sowie der Sachbezogenheit parlamentarischer Entscheidungen und somit der freien Willensbildung in den Parlamenten vor unzulässiger Einflussnahme.

Verurteilung wegen mittäterschaftlichen Betrugs ohne Ausführungshandlung

Karlsruhe. Die alleinige Feststellung der Vornahme von auch maßgeblichen Vorbereitungshandlungen trägt keine Verurteilung wegen mittäterschaftlichen Betrugs (BGH, Beschluss vom 28.04.2022, Az.: 2 StR 117/20).

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Landgericht den Angeklagten wegen gewerbsmäßigen Betrugs in 57 Fällen sowie versuchten gewerbsmäßigen Betrugs in zwölf Fällen verurteilt. Nach dem festgestellten Sachverhalt hatte der Angeklagte gemeinsam mit zehn weiteren Angeklagten Scheinarbeitsverträge geschlossen, ohne dass diese tatsächlich als beschäftigte Arbeitnehmer tätig und ihnen die vereinbarten (überhöhten) Löhne gezahlt worden wären. Nach der Anmeldung zur Sozialversicherung auf Grundlage dieser Scheinverträge stellten der Angeklagte und seine Scheinarbeitnehmer Anträge auf Krankengeld sowie Verletztengeld, das ihnen von den jeweiligen Krankenkassen ausgezahlt wurde. Nach den Feststellungen hatte der Angeklagte jedenfalls nicht immer bei der Einreichung der Anträge mitgewirkt. Zudem hatte das Landgericht nur teilweise für die Anträge, an denen der Angeklagte nicht selbst mitgewirkt hatte, festgestellt, dass der Angeklagte an den Taterträgen prozentual beteiligt wurde oder jedenfalls unbegrenzten Zugriff auf das Empfängerkonto hatte.

Nach der Entscheidung des BGH trugen die Feststellungen zu den Fällen, in denen keine Feststellung zur Beteiligung an den Taterträgen getroffen worden waren, die entsprechenden Verurteilungen nicht. Die Verurteilung wegen mittäterschaftlicher Begehung erfordere, dass der Betreffende auf der Grundlage gemeinsamen Wollens einen die Tatbestandsverwirklichung fördernden Betrag leiste, welcher sich nach seiner Willensrichtung nicht als bloße Förderung fremden Tuns, sondern als Teil der Tätigkeit aller darstelle, und

der dementsprechend die Handlungen der anderen als Ergänzung seines eigenen Tatanteils erscheinen lasse.

Die Prüfung dieser (in der ständigen Rechtsprechung des BGH gefestigten) Voraussetzungen erfordere eine wertende Beurteilung des jeweiligen Beitrags, wobei insbesondere der Grad des eigenen Interesses am Erfolg, der Umfang der Tatbeteiligung oder die Tatherrschaft bzw. der Willen zur Tatherrschaft zu berücksichtigen seien. Da es in den Fällen, in denen das eigene Interesse des Angeklagten an den Taten nicht durch dessen Beteiligung oder dessen Zugriff auf die Taterträge belegt sei, auch im Übrigen an weiteren entsprechenden Feststellungen fehle, könne eine mittäterschaftliche Verurteilung auf diese nicht gestützt werden.

[2] Verwaltung

Immer wieder Ärger mit polizeilichen Datenbanken

Wiesbaden/Berlin. Das gerade die der Straftatbekämpfung dienenden polizeilichen Datenbanken selbst Anlass für strafrechtlich relevantes Verhalten der eigenen Beamten bieten, ist nicht neu. In die Chronologie reihen sich zwei jüngst bekanntgewordene Fälle ein, die systematisches Versagen bei der Datenbankführung offenlegen.

Die Berliner Polizei hat bei „turnusmäßigen Kontrollen“ festgestellt, dass 83 Beamte weisungswidrige Abfragen im „Polizeilichen Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung“ („POLIKS“) vorgenommen haben. Datenschutzprobleme bei der Berliner Polizei sind bereits länger bekannt und führen immer wieder zu Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden. Im jetzigen Fall seien bzgl. aller 83 Beamten dienst- bzw. disziplinarrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden.

Auf Bundesebene steht das Bundeskriminalamt wegen der Führung der Datenbank „INPOL-Z“ in der Kritik. In dieser werden u.a. Informationen zur Personen- und Sachfahndung und erkennungsdienstlichen Maßnahmen gespeichert. Nachdem bereits im Jahr 2011 durch den damaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit („BfDI“) auf die rechtswidrige Datenbankführung hingewiesen worden war, überprüfte der amtierende BfDI zehn Jahre später, ob die damaligen Mahnungen Früchte tragen. Dem ist – zumindest in Teilen – nicht so. Aus dem nunmehr durch FragDenStaat mithilfe des Informationsfreiheitsgesetzes erlangten Prüfbericht ergibt sich, dass „grundlegende Probleme“ im Umgang mit dem Informationssystem existieren. Selbst Ordnungswidrigkeiten führten bei dem – strikt auf Straftaten beschränkten – Informationssystem zu einem Eintrag. Das BKA sagte „noch vor Ort“ eine umgehende Löschung zu und möchte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nun systematisch schulen lassen.

Die Pressemitteilung der Polizei Berlin vom 22.07.2022 finden Sie [hier](#).

Den Prüfbericht des BfDI finden Sie [hier](#).

Schutz von Hinweisgebern: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Brüssel. Die Europäische Kommission zieht die Zügel an. Diese hat am 15.07.2022 veröffentlicht, u.a. gegen Deutschland den nächsten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren wegen der fehlenden Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Richtlinie (EU) 2019/1937) („Hinweisgeberschutz-RL“) einzuleiten.

Die Bundesregierung hat eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhalten und nun zwei Monate Zeit, darauf zu antworten. Würden die Antworten die Europäische Kommission nicht zufrieden stellen, droht eine Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union.

Die Hinweisgeberschutz-RL war bis zum 17. Dezember 2021 umzusetzen. Da diese Frist versäumt wurde, leitete die Europäische Kommission im Januar 2022 gegen Deutschland – und 14 weitere Mitgliedstaaten – ein Vertragsverletzungsverfahren ein und versandte entsprechende Anhörungsschreiben.

Insbesondere vor diesem Hintergrund dürfte die Arbeit am Regierungsentwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes in der Endphase beschleunigt worden sein. Der Regierungsentwurf wurde nur kurze Zeit später, am 27.07.2022, veröffentlicht.

Die Pressemitteilung der Kommission finden Sie [hier](#). Die Gesetzesentwürfe zum Hinweisgeberschutzgesetz finden Sie [hier](#).

[3] Gesetzgebung

EU plant verschärfte Regeln für Krypto-Transaktionen

Brüssel. Auf EU-Ebene wurde erstmals eine Regulierung der Kryptobranche in Form des sog. „Markets in Crypto Assets“- Regelwerks (kurz: MiCA) beschlossen: Die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben sich am 30.06.2022 in Trilog-Verhandlungen unter Beteiligung des EU-Parlamentes, des Rates und der Kommission final auf das Gesetz zur besseren Nachverfolgung von Krypto-Überweisungen und Bekämpfung von Geldwäsche mit Kryptowährungen geeinigt.

Zukünftig sollen Krypto-Plattformen insbesondere verpflichtet sein, bei der Abwicklung von Transaktionen Informationen über den Sender und den Empfänger zu ermitteln und diese bei Ermittlungen wegen Geldwäsche oder Terrorismus an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Die Pflichten sollen bei unabhängigen Wallets erst ab Beträgen von 1.000 Euro greifen. Zudem sind – ohnehin kaum kontrollierbare – direkte Transfers zwischen

Inhabern von plattformunabhängigen Krypto-Wallets nicht erfasst. Im Fokus steht diejenige Stelle, an der Digitalwährungen in herkömmliche Währungen, wie Euro oder US-Dollar, umgetauscht werden.

Ferner hat man sich nach vorangehenden Debatten um mögliche Verbote sog. PoW-Technologien nunmehr auf diverse Offenlegungspflichten von Krypto-Asset-Anbietern hinsichtlich Energieverbrauch und Umweltauswirkungen geeinigt (wir berichteten).

Der Rat und das Europäische Parlament müssen die EU-Verordnung nun noch formell absegnen, bevor sie Ende 2023 in Kraft treten und damit in den EU-Mitgliedstaaten Geltung beanspruchen kann.

Die offizielle Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union ist [hier](#) abrufbar.

BMJ legt Referentenentwurf zur Reform des Sanktionenrechts vor

Berlin. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 19.07.2022 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – veröffentlicht.

Kernstück des Entwurfes ist die vorgesehene Änderung des Umrechnungsmaßstabs von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 StGB, so dass statt einem zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Demnach soll sich die Anzahl der Tage der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Ersatzfreiheitsstrafe halbieren.

Dieser neue Umrechnungsmodus soll es im Zusammenspiel mit vollstreckungsrechtlichen Ergänzungen – etwa erweiterte Zahlungserleichterungen und Ratenzahlungen – verurteilten Personen erleichtern, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Angestrebt ist zudem eine intensivere Unterstützung der Betroffenen durch Sozialarbeiter.

Begründet wird die Änderung im Wesentlichen mit dem Ziel der Resozialisierung des Betroffenen, dem die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zuwiderlaufe sowie mit dem ungleich höheren Strafübel einer (vollstreckten) Freiheitsstrafe gegenüber einer Geldstrafe. Zudem ließen sich für die Länder die Kosten für den Strafvollzug erheblich reduzieren.

Neben weiteren Neuregelungen sieht der durch das BMJ vorgelegte Entwurf auch vor, dass die Liste der nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände um „geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive als weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele erweitert wird. Damit soll vor allem patriarchalen Gewalttaten gegen Frauen und Taten aus LSBTI-feindlichen Motiven entgegengetreten werden.

Der Referentenentwurf wurde zunächst zur Abstimmung an die anderen Ressorts der Bundesregierung verschickt und ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Abruf von GPS-Daten bei Fahrzeughersteller über Nutzungsdatenüberwachung

Frankfurt a.M. Mit einem erst jüngst veröffentlichten Beschluss entschied das OLG Frankfurt a.M., dass ein Automobilhersteller unter den Voraussetzungen des § 100k StPO zur Auskunft über in Echtzeit anfallende, ihm auf einem Server zugängliche GPS-Standortdaten eines Kfz verpflichtet werden kann (Beschluss vom 20.07.2021, Az.: 3 Ws 369/21). Das eröffnet die Möglichkeit, Bewegungsprotokolle durch GPS-Standortdaten zu erstellen.

Der Entscheidung lag die Anklage gegen einen nicht auffindbaren Flüchtigen zugrunde. Bei seiner Flucht soll dem Flüchtigen eine weitere Person behilflich gewesen sein, dessen Fahrzeug mit einem Dienstprogramm des Fahrzeugherstellers ausgestattet war. Im Rahmen des Dienstes werden über eine festverbaute SIM-Karte eine Vielzahl von Daten, z.B. zu Kilometerstand, Reifendruck, Kraftstoffstand und auch der Standort an einen Server übermittelt und können vom Fahrzeuginhaber per App abgerufen werden. Der Ermittlungsrichter verpflichtete den Automobilhersteller, über sämtliche erhobenen und gespeicherten Verkehrsdaten und Standortdaten des Fahrzeugs Auskunft zu erteilen. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Automobilherstellers blieb ohne Erfolg.

Bei den Standortdaten handele es sich um „Nutzungsdaten“ i.S.d. § 100k StPO bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG. Nutzungsdaten seien solche personenbezogenen Daten, die während der Nutzung eines Telemediendienstes entstehen und erforderlich sind, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Dies treffe auf die beschriebenen Standortdaten zu, da das im Fahrzeug verbaute System über die festverbaute SIM-Karte ähnlich eines Mobiltelefons erreichbar und für die Nutzung des Dienstprogramms erforderlich sei.

Auch handele es sich bei dem Dienstprogramm um einen „Telemediendienst“ i.S.d. § 100k StPO. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Wortlaut, wonach der „Nutzung von Telemedien“ ausdrücklich das weite Begriffsverständnis des § 1 Abs. 1 S. 1 TMG zugrunde liege und gerade nicht der teilweise enger verstandene in § 100a StPO verwendete Begriff der „Telekommunikation“.

Erhöhte Geldbuße für SUV-Fahrer bei Rotlichtverstoß

Frankfurt a.M. Bei Rotlichtverstößen droht Fahrern von Geländewagen aufgrund der durch die Fahrzeugbeschaffenheit gesteigerten Gefahren eine Erhöhung des Regelbußgelds (AG Frankfurt a.M., Urteil vom 03.06.2022, Az.: 974 OWi 533 Js-OWi 18474/22).

Nach einem Rotlichtverstoß von über einer Sekunde erhöhte das Amtsgericht die vorgesehene Regelbuße von EUR 200 auf EUR 350. Die Erhöhung begründete das Gericht

neben den einschlägigen Voreintragungen im Fahreignungsregister mit der gegenüber Pkws üblicher Bauweise „erhöhten Betriebsgefahr“ von SUVs. Unter Heranziehung zivilrechtlicher Urteile zu Schadensersatzansprüchen bei Verkehrsunfällen argumentierte das Gericht, die kastenförmige Bauweise und die „wegen der größeren Bodenfreiheit erhöhte Frontpartie“ des Fahrzeugs erhöhten das Verletzungsrisiko für andere Verkehrsteilnehmer. Diese größere abstrakte Gefährdung stelle einen gravierenden Verstoß im Vergleich zum Regelfall dar, weshalb die Regelbuße zu erhöhen sei. Denn die Regelung in § 37 StVO zu Wechsellichtzeichen ziele gerade darauf ab, querende Verkehrsteilnehmer im Kreuzungsbereich der Ampel vor einer Kollision zu schützen.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Dr. Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwalt Johann-Ferdinand Dittmann

Rechtsanwalt Peter Schäfer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.